

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -

Amt: **Abteilung III**

Drucksachen-Nr.: **III/00074/26**

MITTEILUNGSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	29.07.2026	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Thorsten Schlichting
-------------------------------	-----------------------------

Betreff:

Beantwortung der Anfrage von Frau Wagner - E-Scooter Rathausumfeld

Sachverhalt:

Frau Mareike Wagner wies in der Sitzung vom 29.06.2026 auf die aus ihrer Sicht zu hohen Geschwindigkeiten von E-Scootern im Bereich des Rathauses, insbesondere im Umfeld des Brunnens und der Eisdiele, hin. Sie fragte an, ob dort ein Verbot für E-Scooter geprüft werden könne.

Der Erste Bürgermeister sagt eine Prüfung des Anliegens zu.

Antwort der Verwaltung:

Völlig unabhängig von der Geschwindigkeit sind Elektrokleinstfahrzeuge (EKfz) („E-Scooter“) innerhalb der ausgeschilderten Fußgängerzone rund um das Rathaus grundsätzlich unzulässig.

(Anlage 2 StVO: In durch VZ 242.1 ausgewiesenen Bereichen ist anderer Verkehr als Fußgängerverkehr grundsätzlich untersagt.)



Auch die Tatsache, dass ums Rathaus durch das Zusatzzeichen VZ 1022-10 für Radfahrer freigegeben ist, ändert hieran nichts. Und auch die Freigabe für Fahrradfahrer ändert nichts am Vorrecht des Anspruchs der Fußgänger auf die so ausgewiesene Fläche. Radfahrer müssen ihr Tempo auf Schrittgeschwindigkeit reduzieren, Abstand halten und bei Bedarf anhalten



EKfz sind aber eben keine Fahrräder, und von daher gilt die Erlaubnis für Fahrräder NICHT auch für EKfz.

Eine Freigabe der Fußgängerzone für EKfz würde das Zusatzzeichen VZ 1022-16 erfordern.



Insoweit bleibt festzustellen, dass weder bezüglich EKfZ noch Fahrradfahrern die Regelungslage einer Änderung bedarf.

Oberasbach, 17.07.2026

Stadt Oberasbach

- Abteilung III -

i.A.

gez.

Schlichting